

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen kennen die Situation bereits vom Hören oder aus eigener Erfahrung. Der Chef „bittet“ zum Personalgespräch. **Aber nicht in allen Fällen muss der Mitarbeiter am Personalgespräch teilnehmen!**

Ich soll zum Gespräch, um mein Arbeitsverhältnis zu verändern

Ein beliebter Grund für Personalgespräche ist die Absicht, die Regelungen des Arbeitsverhältnisses zu verändern.

Sei es durch Entgeltkürzung, Erhöhung oder Verkürzung der Stundenzahl.

Zur Teilnahme an solch einem Gespräch sind Sie nicht verpflichtet!

Wichtig:

Unterschreiben Sie keinen Aufhebungs- oder Änderungsvertrag.

Wir beraten Sie im Vorfeld!

So verhalten Sie sich richtig:

- ➔ Jeder Mitarbeiter, der zu einem Personalgespräch gebeten oder aufgefordert wird, sollte zunächst darum bitten, ihm das Thema des Gespräches mitzuteilen.
- ➔ Sollte es sich bei dem Gespräch um eine Veränderung der vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden oder des Entgeltes handeln, ist der Mitarbeiter nicht zur Teilnahme an dem Gespräch verpflichtet.

Vertrauensperson hinzuziehen

- ➔ Wenn sich der Beschäftigte dennoch zu einem solchen Gespräch bereit erklärt, sollte er darauf bestehen, eine Person des Vertrauens mit hinzu zu ziehen.
- ➔ Dies kann auch ein **Betriebsrat** oder ein Beauftragter der **Gewerkschaft NGG** sein.
- ➔ Weigert sich der Arbeitnehmer an dem Gespräch teilzunehmen, darf ihm aus diesem Grunde **keine Abmahnung** oder sogar **Kündigung** ausgesprochen werden.

**Personalgespräch?
WIR SIND FÜR SIE DA!**

Das Bundesarbeitsgericht hat Entschieden:

Abmahnung oder Kündigung wegen Weigerung an einem Personalgespräch teilzunehmen, welches das alleinige Ziel einer Vertragsveränderung zum Ziel hat, ist nicht rechtmäßig.

(siehe auch BAG 2 AZR 606/08)

Ihr gutes Recht, unser Auftrag:

Als Gewerkschaftsmitglied sichern wir Ihr gutes Recht.

Unser **Arbeits- und Sozialrechtsschutz** ist für unsere Mitglieder kostenfrei.

Und haben Sie gewusst, dass wir ihre Arbeitsbedingungen, wie **Entgelt, Urlaub, Jahressonderleistung** oder **Urlaubsgeld** mit den **Verbänden** verhandeln, denen Ihr **Arbeitgeber** angehört?

Tarifverträge gelten nur für Mitglieder. Sichern Sie sich jetzt ab.

Ihr Arbeitgeber erfährt nicht, wer Mitglied der Gewerkschaft NGG ist.

Herausgegeben von der Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Region Saar
Fritz-Dobisch Straße 12, 66111 Saarbrücken
Juli 2010

www.ngg.net

Wie werde ich Mitglied in der NGG?

Nichts einfacher als das!

Füllen Sie das nebenstehende Aufnahmeformular aus und senden Sie es an folgende Adresse:

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Region Saar

Fritz- Dobisch Straße 12

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681- 47673

Fax: 0681 498290

Mitglied werden ist auch online möglich unter:

www.ngg-saar.de

Haben Sie eine Frage zu aktuellen Problemen, zu unseren Leistungen oder wollen Sie uns kennenlernen?

Rufen Sie uns an und wir vereinbaren gerne einen individuellen Beratungstermin mit Ihnen.

Kostenfrei und vertraulich.

Gemeinsam Stärke zeigen!

Kenn Sie jemanden, der Mitglied werden will?

Jetzt Mitglied werben und 10 € Gutschrift erhalten. Wir freuen uns auf Sie!

BEITRITTSERKLÄRUNG



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familienname männlich
Vorname weiblich
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Wohnort
Geburtsdatum Nationalität
Telefon E-Mail

BERUFLICHE DATEN

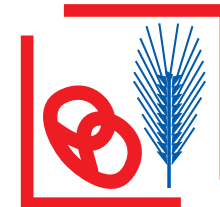
Beschäftigt als
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Ort
Monatliches Bruttoeinkommen Tarifgruppe

BANKENZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.
 monatlich vierteljährlich
Kontonummer BLZ
Bank/Sparkasse/Postbank Ort
Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.
Datum Unterschrift

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

GEWERKSCHAFT Nahrung-Genuss-Gaststätten



Ihr gutes Recht Die NGG Region Saar informiert

Stichwort

„Personalgespräch“

Was tun, wenn der Chef zum

Gespräch „bittet“

www.ngg.net

